

1. **DEFINITIONEN UND GELTUNGSBEREICH:** Mit Großbuchstaben beginnende Begriffe in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Waren und Dienstleistungen („AEB“) haben folgende Bedeutungen.
 - Vertrag** ist der gemäß Art. 2 dieser AEB zustande kommende Vertrag, der die nachfolgend aufgeführten und in der Bestellung oder einem anderen, in der Bestellung genannten Dokument dargelegten Bedingungen und Konditionen enthält.
 - Arbeitsergebnisse** materielle oder immaterielle Ergebnisse jedweder Art, die Nouryon in Zusammenhang mit den Dienstleistungen bzw. als Teil der Dienstleistungen vom Lieferanten erhält.
 - Lieferdatum** das/die in der Bestellung genannte/n Lieferdatum/daten.
 - Lieferort** der in der Bestellung genannte Lieferort.
 - Waren** die vom Lieferanten an Nouryon verkauften Waren.
 - Nouryon Bestellung** das bestellende Nouryon-Unternehmen, die dem Lieferanten von Nouryon vorgelegte Bestellung.
 - Bestellbedingungen** der Preis, der Lieferort, das Lieferdatum und weitere Konditionen, Designs, Beschreibungen, Anforderungen, Zeitpläne, Meilensteine und Anlagen, wie in der Bestellung aufgeführt oder angegeben.
 - Vertragspartei** Nouryon oder der Lieferant, und „Vertragsparteien“ bezeichnet Nouryon und den Lieferanten zusammen.
 - Preis** Preis-, Entgelts-, Vergütungs- und Kostenkonditionen.
 - Dienstleistungen** die vom Lieferanten für Nouryon erbrachten Dienstleistungen, einschließlich Arbeitsergebnissen.
 - Spezifikationen** die Spezifikationen für die Waren, die in der Bestellung aufgeführt sind bzw. auf die dort verwiesen wird, und, soweit dies nicht der Fall ist, die Standardspezifikationen des Lieferanten für die Waren.
 - Lieferant** der Verkäufer, der die Waren an Nouryon veräußert, und/oder der Auftragnehmer, der die Dienstleistungen für Nouryon erbringt.

Diese AEB gelten für sämtliche Einkäufe von Waren und/oder Dienstleistungen, außer den Waren und/oder Dienstleistungen, die nach Maßgabe eines zwischen den Vertragsparteien separat abgeschlossenen Kaufvertrags verkauft bzw. erbracht werden, in dem es ausdrücklich heißt, dass diese AEB keine Anwendung finden. Andere vom Lieferanten vorgelegte Geschäftsbedingungen, finden auf keine Bestellung Anwendung bzw. sind für Nouryon nicht verbindlich.
2. **ANNAHME VON BESTELLUNGEN:** Der Vertrag kommt zwei (2) Geschäftstage, nachdem Nouryon dem Lieferanten eine Bestellung vorgelegt hat, zustande, es sei denn, der Lieferant zeigt Nouryon innerhalb dieser beiden (2) Geschäftstage an, dass er die Bestellung nicht annimmt. Eine von Nouryon vorgelegte Anfrage oder Preisfrage begründet keine Bestellung, sondern eine Aufforderung an den Lieferanten, ein Angebot zu unterbreiten. Ein Angebot des Lieferanten basiert in jedem Fall auf den vorliegenden AEB. Im Falle von Abweichungen zwischen diesen AEB und der Bestellung, einschließlich Bestellbedingungen, gelten die in der Bestellung, einschließlich Bestellbedingungen, aufgeführten Konditionen. Im Falle von Abweichungen zwischen diesen AEB und anderen Dokumenten, die sich auf Nouryons Einkauf von Waren und/oder Dienstleistungen vom Lieferanten beziehen, haben diese AEB Vorrang. Im Übrigen gilt, dass diese AEB grundsätzlich Vorrang vor Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder sonstigen zwischen Nouryon und dem Lieferanten ausgetauschten Unterlagen haben.
3. **ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN:** Der Lieferant erbringt die Dienstleistungen nach Maßgabe der Bestellung und der Bestellbedingungen. Sofern dies nicht der Fall sein sollte, behält Nouryon sich das Recht vor, sich alternative Dienstleistungen von anderen Anbietern zu beschaffen; unabhängig davon, ob Nouryon den vorgenannten Schritt ergreift, steht Nouryon das Recht zu, sämtliche dem Unternehmen entstandenen Kosten, Einbußen, Schäden und Ausgaben gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen.
4. **WARENLIEFERUNGEN:** Der Lieferant liefert die Waren nach Maßgabe der Bestellung und Bestellbedingungen. Jeden tatsächlich eintretenden oder möglichen Lieferverzug wird er Nouryon unverzüglich anzeigen. Sofern eine Warenlieferung vorzeitig oder verspätet oder anders als in der Bestellung oder in den Bestellbedingungen vorgesehen erfolgt, steht Nouryon das Recht zu, die Annahme der Waren anzulehnen, sie aus anderen Quellen zu beschaffen und den Lieferanten hinsichtlich aller Nouryon entstandenen Kosten, Einbußen, Schäden und Ausgaben in die Haftung zu nehmen. Ist eine Warenlieferung unvollständig und nimmt Nouryon diese Lieferung an, werden Preisadjustierungen vorgenommen. Die Zahlung von Warenmengen, die eine in der Bestellung angegebene Menge überschreiten, kann von Nouryon in keinem Fall verlangt werden. Für die Lieferkonditionen sowie den Übergang des Verlustrisikos gelten die INCOTERMS 2020. Soweit von Nouryon nicht anderweitig schriftlich genehmigt, gilt die Lieferkondition DAP (INCOTERMS 2020) an den in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort. Nouryon wird als Notify Party in den Versanddokumenten aufgenommen.
5. **ÜBERGANG DES EIGENTUMS AN WAREN UND ARBEITSERGEBNISSEN:** Das Eigentum an den Waren geht mit Nouryon's Erhalt der Waren am Lieferort vom Lieferanten auf Nouryon über. Das Eigentum an Arbeitsergebnissen geht bei Annahme derselben auf Nouryon über.
6. **VERPACKUNGEN:** Der Lieferant wird sämtliche im Rahmen einer Bestellung zu liefernden Waren unter Einhaltung der Bestellbedingungen oder, soweit diese keine Anweisungen enthalten, unter Einhaltung der für vergleichbare Sendungen üblichen Standardgeschäftspraktiken verpacken und kennzeichnen.
7. **ÄNDERUNGEN:** Der Lieferant wird an den Dienstleistungen, Waren oder Bestellbedingungen keine Änderungen vornehmen und hat keinen Anspruch auf einen Zuschuss oder eine Sondervergütung für bzw. aufgrund von ihm nicht vorhergesehener Bedingungen, es sei denn, die Vertragsparteien haben diesbezüglich anderweitige schriftliche Regelungen getroffen. Nouryon kann den Lieferanten jederzeit schriftlich zur Vornahme von Änderungen an den Dienstleistungen, Waren oder Bestellbedingungen (eine „Änderung“) auffordern. Sofern eine Änderung wesentliche Auswirkungen auf die dem Lieferanten für die Beschaffung der Waren und/oder Dienstleistungen entstehenden Kosten oder für den seitens des Lieferanten für deren Beschaffung entstehenden Zeitaufwand hat, wird der Lieferant zeitgerecht die Aushandlung einer Anpassung der Bestellbedingungen verlangen. Eine Anpassung der Bestellbedingungen erfolgt nach schriftlicher Zustimmung seitens Nouryon. Sofern die Vertragsparteien nach Ansicht von Nouryon keine Einigung erzielen können, kann Nouryon nach eigenem Ermessen die Änderung zurücknehmen oder die Bestellung stornieren, ohne dass deshalb eine Vertragsstrafe, Ausgleichszahlung oder Verbindlichkeit fällig wird.
8. **PREIS UND ZAHLUNG:** Soweit zwischen den Vertragsparteien nicht schriftlich anderweitig vereinbart, verstehen die Preise sich einschließlich aller geltenden Mehrwert-, Umsatz-, Verbrauchs- und sonstigen Steuern. Der Lieferant wird Nouryon derartige Steuern zahlen oder, sofern, Nouryon diese Steuern abführt, sie Nouryon umgehend erstatten. Im Falle von Waren stellt der Lieferant die Rechnungen für Nouryon bei Warenlieferung am Lieferort am Lieferort aus. Im Falle von Dienstleistungen stellt der Lieferant die Rechnungen gemäß Bestellung aus. Der Lieferant stellt Spesen, Gebühren oder Ausgaben, einschließlich des Preises, spätestens neunzig (90) Tage nach dem Datum der Lieferung der betreffenden Waren und/oder Erbringung der Dienstleistungen aus, und Nouryon ist nicht verpflichtet, später ausgestellte Rechnungen zu begleichen. Sofern Nouryon einen Teil einer Rechnung streitig macht, braucht Nouryon diesen angefochtenen Teil der Rechnung nicht begleichen, woraufhin der Lieferant auf Verlangen von Nouryon ausschließlich für den nicht angefochtenen Teil eine neue Rechnung auszustellen hat.
9. **GEWÄHRLEISTUNGEN:**
 - (a) Der Lieferant gewährleistet, dass die Waren für die Dauer ihrer Haltbarkeit (bzw. bei Waren ohne Haltbarkeitsdatum für einen entsprechend der Beschaffenheit der Waren angemessenen Zeitraum nach Lieferung): (i) den Spezifikationen entsprechen; (ii) sämtlichen Nouryon vorgelegten Proben oder Beschreibungen gerecht werden; (iii) frei von Material-, Verarbeitungs- und Designmängel sind; (iv) marktüblich und für ihren beabsichtigten Zweck oder ihre beabsichtigte Benutzung geeignet sind und (v) keine Schadstoffe enthalten.
 - (b) Der Lieferant gewährleistet, dass die Dienstleistungen: (i) in guter und fachgerechter Art unter Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeit und Umsicht einer oder mehrerer Personen erbracht werden, die

hinsichtlich der Erbringung dementsprechender Leistungen über Expertise verfügen, in keinem Fall aber über einen geringeren als einen angemessenen Kenntnis-, Fähigkeits- oder Sorgfaltsstand, sowie unter Einsatz von kompetentem und ordnungsgemäß ausgebildetem, zertifiziertem, akkreditiertem, lizenziertem, befähigtem und in geeigneter Weise erfahrenem Personal; (ii) der Bestellung und den Bestellbedingungen gerecht werden; (iii) frei von Mängeln sind und (iv) marktgängig sowie für ihren beabsichtigten Zweck oder ihre beabsichtigte Benutzung geeignet sind.

(c) Der Lieferant gewährleistet, dass der Eigentumsanspruch an allen Waren und Arbeitsergebnissen uneingeschränkt vorliegt, dessen Übergang rechtmäßig ist und dass die Waren und Arbeitsergebnisse frei von jeglichen Sicherungsrechten, Forderungen, Ansprüchen, Pfandrechten oder sonstigen Belastungen sind.

(d) Der Lieferant gewährleistet, dass die Waren und Dienstleistungen, ihr Verkauf oder Weiterverkauf sowie die typische Verwendung derselben (und, soweit abweichend und dem Lieferanten bekannt, Nouryons spezifische Verwendung derselben), sei es alleine oder in Kombination mit anderen Dienstleistungen, Geräten oder Materialien, keine Verletzung von Patenten, Warenzeichen, Urheberrechten oder sonstigen geistigen Eigentumsrechten Dritter verursacht oder zu derartigen Verletzungen beiträgt.

(e) Die in diesem Vertrag genannten und vom Lieferanten erteilten Gewährleistungen überdauern jede Inspektion, jeden Test, jede Lieferung oder Annahme der Waren und Dienstleistungen sowie deren Bezahlung durch Nouryon.

10. GEISTIGES EIGENTUM UND VERTRAULICHKEIT:

(a) Der Lieferant gewährt Nouryon und deren verbundenen Unternehmen sowie ihren und deren Rechtsnachfolgern und Abtretungsempfängern die dauerhafte, übertragbare, lizenzgebührenfreie Lizenz, in Zusammenhang mit den Dienstleistungen jegliches vom Lieferanten gehaltene geistige Eigentum wahrzunehmen. Der Lieferant erwirbt keine Rechte, Eigentumsansprüche, Anteile oder Lizenzen am geistigen Eigentum von Nouryon oder deren verbundenen Unternehmen. Der Lieferant wird das geistige Eigentum von Nouryon und das geistige Eigentum ihrer verbundenen Unternehmen nur für die Erbringung der Dienstleistungen sowie in dem dafür erforderlichen Umfang verwenden. Der Lieferant wird das geistige Eigentum von Nouryon nicht gegenüber Dritten offenbaren. Das geistige Eigentum von Nouryon und ihrer verbundenen Unternehmen umfasst, ist aber nicht beschränkt auf sämtliche Patente, Warenzeichen, Urheberrechte, Designrechte, Datenbankrechte, Informationsrechte, Inkenntnis, einschließlich unter anderem aller Prozesse, Parameter, Methoden, Verfahren, Designs, Zeichnungen, Spezifikationen, Rezepturen, Betriebsgeheimnisse und Forschung und Entwicklung, die der Lieferant von oder über Nouryon und deren verbundene Unternehmen erhält oder vom Lieferanten bei der Erbringung der Dienstleistungen entwickelt werden (einschließlich unter anderem der Arbeitsergebnisse und aller darin verkörperten Daten, Informationen und Kenntnisse).

(b) Sämtliche vom Lieferanten von oder über Nouryon mündlich, schriftlich oder auf anderem Weg entgegengenommenen Daten oder Informationen sind und bleiben Eigentum von Nouryon. Der Lieferant wird derartige Informationen nicht gegenüber Dritten offenbaren, wird sie ausschließlich zur Erfüllung dieses Vertrags verwenden und sie nur den Personalmitgliedern zur Verfügung stellen, die sie für diesen Zweck kennen müssen. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Nouryon wird der Lieferant in externen Mitteilungen oder Bekanntgaben keine Teile dieses Vertrags offenbaren oder auf sie verweisen. Der Lieferant wird den Namen oder die Marke Nouryon bzw. Logos oder Warenzeichen von Nouryon oder andere, diesem Namen, dieser Marke, diesen Logos oder Warenzeichen ähnelnde Marken oder Namen ohne die jeweilige vorherige schriftliche Zustimmung von Nouryon für keinerlei Zwecke, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Werbezwecke, Verkaufsförderungsunterlagen oder Bekanntgaben jedweder Art, verwenden oder verwenden lassen. Der Lieferant wird die Tatsache, dass er mit Nouryon Geschäfte betreibt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Nouryon nicht in Werbungen verwenden oder anderweitig bekanntgeben.

11. **HÖHERE GEWALT:** Keine Vertragspartei gilt im Rahmen dieses Vertrags als säumig, sofern ihre Nichtleistung außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegt, nicht durch ein Versäumnis oder eine Fahrlässigkeit ihrerseits verursacht wurde und von der Vertragspartei durch angemessene Vorsichts- oder Eindämmungsmaßnahmen nicht vermieden werden konnte („Umstände höherer Gewalt“); derartige Umstände umfassen, sind aber nicht beschränkt auf Nichtleistungen infolge von Brand, Überschwemmung, Hurrikan, Erdbeben oder

andere Naturereignisse, Epidemien, Kriege, nationale Notstände, Terrorismus, Unruhen, Rebellionen, Revolutionen, andere Störungen der öffentlichen Ordnung, Maßnahmen militärischer Behörden oder Embargos. In Zeiträumen von Umständen höherer Gewalt (i) wird der Lieferant den Vertrag im weitestmöglichen Umfang weiterhin erfüllen und im Falle von Lieferknappheiten (ii) die verfügbaren Waren auf prozentualer Grundlage so verteilen, dass die Nouryon zugeteilte Warenmenge nicht mehr reduziert wird als es hinsichtlich der dem Lieferanten insgesamt zur Verfügung stehenden Waren der Fall ist, und (iii) kann Nouryon die Bestellung stornieren, ohne dass dies Vertragsstrafen, Ausgleichszahlungen oder Verbindlichkeiten für Nouryon nach sich zieht.

12. EINHALTUNG VON VORSCHRIFTEN:

(a) Die Vertragsparteien werden nach Maßgabe aller derzeit oder künftig geltenden Gesetze, Vorschriften, Regelungen und gesetzlichen Anforderungen („Rechtsvorschriften“), einschließlich unter anderem der in den Bereichen Arbeit und Beschäftigung, Sicherheit, Umwelt, Wettbewerb, Datenschutz, Privatsphäre, Verhinderung von Korruption und Bestechung, Verhinderung von Geldwäsche, Exportkontrollen und Wirtschaftssanktionen, Herstellung, Verpackung, Kennzeichnung, Lieferung und Verkauf geltenden Rechtsvorschriften, handeln und der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass er den Vertrag in diesem Sinne erfüllt und erfüllen wird. Der Lieferant wird auf eigene Kosten alle Zertifikate, Zulassungen, Lizenzen und Genehmigungen beschaffen und vorhalten, die für die Durchführung seiner Geschäfte und Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag erforderlich sind.

(b) Der Lieferant wird den [Nouryon Business Partner Code of Conduct](#) einhalten, der in regelmäßigen Abständen von Nouryon aktualisiert werden darf. Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass er sich im Sinne von [The International Council of Chemical Associations' Responsible Care® Global Charter](#) dem sicheren Umgang mit Chemikalien während ihrer gesamten Nutzungsdauer sowie zur Leistung von Beiträgen zu einer nachhaltigen Entwicklung verpflichtet fühlt. Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass für ihn keine Interessenkonflikte mit Nouryon bestehen, die nicht offengelegt worden wären, einschließlich Eigentumsrechten von Mitarbeitern oder der Beschäftigung eines Familienmitglieds eines Mitarbeiters von Nouryon.

(c) Jede Vertragspartei wird mit personenbezogenen Daten, die sie von der anderen Vertragspartei erhalten hat, gemäß den anwendbaren datenschutzrechtlichen Rechtsvorschriften umgehen.

13. **INSPEKTION UND ZURÜCKWEISUNG:** Nouryon hat jederzeit das Recht, die Waren und Dienstleistungen zu inspizieren und zu testen, ist dazu aber nicht verpflichtet. Sofern Nouryon Waren und Dienstleistungen inspiziert, entgegennimmt und bezahlt, gilt dies nicht als Annahme vonseiten Nouryon. Nouryon kann nichtkonforme Waren und Dienstleistungen nach alleinigem Ermessen behalten oder zurückweisen. Im Falle einer Zurückweisung (a) kann Nouryon die Waren auf Risiko und Kosten des Lieferanten versenden, wobei der Lieferant die Rücksendung anzunehmen hat, oder die Waren mit der Zustimmung des Lieferanten vernichten, und (b) der Lieferant wird auf Verlangen von Nouryon (i) den Preis erstatten oder, soweit er noch nicht gezahlt wurde, (ii) den Preis gutschreiben oder (iii) die Dienstleistungen umgehend korrigieren und/oder vertragskonforme Ersatzwaren liefern. Sofern Nouryon sich entscheidet, nichtkonforme Waren und/oder Dienstleistungen zu behalten, wird der Lieferant je nach dem Ergebnis gutgläubiger Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien einen Teil des Preises an Nouryon erstatten oder gutschreiben. In jedem Fall wird der Lieferant sämtliche Kosten, Verluste, Schäden und Ausgaben, die Nouryon in Zusammenhang mit nichtkonformen Waren und/oder Dienstleistungen entstanden sind, auf Verlangen von Nouryon unverzüglich erstatten. Sofern Nouryon ein ihr nach diesem Vertrag zustehendes Recht ausübt, werden andere, Nouryon nach diesem Vertrag oder kraft geltender Rechtsvorschriften zustehende Rechte dadurch nicht eingeschränkt.

14. **HAFTUNG:** Der Lieferant haftet gegenüber Nouryon für Nouryon entstehende (unmittelbare und mittelbare) Schäden, wenn sie auf Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten, seines Personals und/oder seiner Interessenvertreter oder von ihm bei der Erfüllung dieses Vertrags in Anspruch genommener Dritter zurückzuführen sind, es sei denn, die Schäden sind Folge grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz vonseiten Nouryon.

15. **FREISTELLUNG:** Der Lieferant wird Nouryon und deren verbundene Unternehmen und alle ihre und deren jeweilige Führungskräfte, Vorstände, Mitarbeiter, Rechtsnachfolger, Abtretungsempfänger, Vertragnehmer, Kunden, Vertriebspartner, Wiederverkäufer, Bevollmächtigten und Vertreter (die „freigestellten Parteien“) im

- Hinblick auf jegliche Forderungen Dritter, Rechtsstreitigkeiten, Schäden, Haftbarkeiten, Mängel, Kosten, Einbußen, Ordnungs- und Geldstrafen, Rechtskosten und Ausgaben („**Forderungen**“) verteidigen, freistellen und schadlos halten, die aus einer Fahrlässigkeit oder einer Verletzung des Vertrags (einschließlich unter anderem einer Gewährleistung) durch den Lieferanten oder aus Mängeln der Dienstleistungen und/oder Waren oder einer Gewährleistung zu geistigem Eigentum hervorgehen oder damit zusammenhängen. Der Lieferant wird die freigestellten Parteien von allen Forderungen freistellen und schadlos halten, die von vom Lieferanten in Anspruch genommenen Dritten geltend gemacht werden, und wird alle von den freigestellten Parteien an diese Dritten vorgenommenen Zahlungen erstatten.
16. **VERSICHERUNG:** Der Lieferant wird bei einer namhaften Versicherungsgesellschaft eine oder mehrere Versicherungen zur Deckung der in Art. 15 (*Freistellung*) genannten Haftbarkeiten und aller Forderungen im Rahmen von Betriebsunfallschutz-, Sicherheits- und Gesundheits- und dementsprechenden Gesetzen und Regelungen abschließen, einschließlich aber nicht beschränkt auf Haftpflicht-, Produkthaftungs- und Berufshaftpflichtversicherungen, die in Zusammenhang mit dem Vertrag sachdienlich sind; der Lieferant wird diese Versicherungen über die von Nouryon verlangten Summen abschließen und Nouryon auf Verlangen die Versicherungspolice/n, die jeweiligen Versicherungsbescheinigungen und Beitragszahlungsbelege vorlegen.
17. **SICHERHEIT:** Sofern ein Mitarbeiter, Bevollmächtigter oder Vertreter des Lieferanten oder eines Nachunternehmers („**Personal des Lieferanten**“) das Gelände von Nouryon betritt, hat der Lieferant sicherzustellen, dass dieses Personal des Lieferanten sämtliche Rechtsvorschriften sowie alle weiteren von Nouryon festgelegten Gesundheits-, Sicherheits- und weiteren Regeln und Vorschriften einhält und befolgt. Der Lieferant trägt die vollumfängliche Verantwortung für das Verhalten des Personals des Lieferanten während des Aufenthalts auf dem Gelände von Nouryon. Der Lieferant wird die freigestellten Parteien im Hinblick auf jegliche Forderungen freistellen und schadlos halten, die auf Körperverletzungen oder Tod eines Mitglieds des Personals des Lieferanten während des Aufenthalts auf dem Gelände von Nouryon beruhen, sofern sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz vonseiten Nouryon zurückzuführen sind.
18. **PFANDRECHTE:** Der Lieferant wird sämtliche Arbeitskräfte, Geräte, Artikel, Materialien, Arbeiten, Services und sonstigen Positionen, die bei oder in Zusammenhang mit den Dienstleistungen eingesetzt bzw. benutzt werden, umgehend bezahlen („**Einsätze**“). Der Lieferant wird unverzüglich auf eigene Kosten für den Verzicht auf bzw. die Freigabe von Sicherungsrechten, Pfandrechten, Auerlegungen, Ansprüchen oder sonstigen Rechten oder Belastungen („**Pfandrechte**“) sorgen, die gegenüber einer freigestellten Partei oder hinsichtlich des Eigentums einer freigestellten Partei oder der Arbeitsergebnisse geltend gemacht oder diesbezüglich bestellt werden, weil der Lieferant die Bezahlung von Einsätzen de facto oder angeblich nicht vorgenommen hat, und der Lieferant wird die freigestellten Parteien hinsichtlich aller damit zusammenhängenden Forderungen verteidigen, freistellen und schadlos halten. Eine freigestellte Partei kann beliebigen Dritten die von diesen eingeforderten Schulden für Einsätze zahlen und diese Zahlungen von jeglichen an den Lieferanten fälligen oder fällig werdenden Beträgen in Abzug bringen oder vom Lieferanten die Erstattung jener Zahlungen fordern, woraufhin der Lieferant der freigestellten Partei den Betrag unverzüglich und ohne Abzüge zu erstatten hat. Nouryon ist im Falle von Einsätzen nicht zur Zahlung von Rechnungen verpflichtet, wenn diese sich auf derartige Einsätze beziehende Dienstleistungen beziehen, sofern der Lieferant Nouryon nicht im Vorfeld sowohl für sich selbst als auch für alle Nachunternehmer und Lieferfirmen von Materialien und Geräten für diese Einsätze Verzichtserklärungen in Bezug auf Pfandrechte vorlegt.
19. **ABTRETUNGEN UND VERGABE VON UNTERVERTRÄGEN:**
- (a) Es ist dem Lieferanten ohne die Zustimmung von Nouryon (die nicht in unzumutbarer Weise vorenthalten werden darf) nicht gestattet, Sicherungsrechte an dem Nutzen aus diesem Vertrag oder Teilen davon abzutreten, zu übertragen oder zu gewähren, den Nutzen aus diesem Vertrag oder Teilen davon treuhänderisch zu halten oder in irgendeiner Weise darüber zu verfügen oder alle oder einige seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag einer Novation zu unterziehen.
- (b) Der Lieferant wird ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Nouryon keine dritten Parteien für die Durchführung von Teilen dieses Vertrags in Anspruch nehmen (sei es durch Vergabe von Unterverträgen oder anderweitig). Sofern Nouryon ihre Zustimmung erteilt, befreit dies den Lieferanten nicht von seinen Pflichten oder Haftbarkeiten aus diesem Vertrag. Der Lieferant trägt Sorge dafür, dass seine Nachunternehmer alle grundlegenden Anforderungen an die Qualitätssicherung erfüllen.
- (c) Nouryon hat das Recht, Sicherungsrechte an dem Nutzen aus diesem Vertrag oder Teilen davon abzutreten, zu übertragen oder zu gewähren, den Nutzen aus diesem Vertrag oder Teilen davon treuhänderisch zu halten oder in irgendeiner Weise darüber zu verfügen oder alle oder einige ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag per Untervertrag zu vergeben oder einer Novation zu unterziehen, ohne die Zustimmung des Käufers dafür einholen zu müssen.
20. **KÜNDIGUNG:**
- (a) Jede Vertragspartei seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht (zeitgerecht oder ordnungsgemäß) nachkommt, wird er automatisch und ohne die Notwendigkeit einer Verzugsmeldung in Verzug gesetzt; Nouryon hat in diesem Fall das Recht, unbeschadet der ihr ansonsten noch zustehenden Rechte oder Rechtsansprüche und ohne eine Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung vollständig oder teilweise von diesem Vertrag zurückzutreten, diesen Vertrag fristlos zu kündigen oder die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag auszusetzen.
- (b) Jede Vertragspartei kann diesen Vertrag vollständig oder teilweise fristlos kündigen, wenn die andere Vertragspartei (i) die Auflösung ihrer rechtlichen Position oder Gesellschaft beschließt, (ii) Insolvenz beantragt oder Insolvenzverfahren unterworfen wird (unabhängig davon, ob dies vorübergehend ist oder nicht), (iii) insolvent wird oder (iv) länger als 30 Tagen Umständen höherer Gewalt ausgesetzt ist.
- (c) Nouryon kann diesen Vertrag vollständig oder teilweise fristlos kündigen, wenn (i) Nouryon nach eigenem Ermessen festlegt, dass die Fortsetzung des Vertrags aufgrund von Wirtschaftssanktionen oder Ausfuhrkontrollen nicht mehr möglich oder gefährdet ist, oder der Ansicht ist, bei Fortsetzung des Vertrags der Gefahr einer Verletzung von Gesetzen zur Verhinderung von Korruption und Bestechung ausgesetzt zu sein, (ii) der Lieferant hinsichtlich seines Geschäfts (oder eines Teils davon) Fusionen oder Abspaltungen durchführt oder seine Geschäftstätigkeiten (oder Teile davon) einstellt oder überträgt, oder (iii) Ereignisse oder Umstände eintreten, die nach Ansicht von Nouryon die Fähigkeit des Lieferanten zur Erfüllung dieses Vertrags und seiner Rechtspflichten nachteilig beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten.
- (d) Wenn Nouryon eine vertragsgemäße Kündigung ausspricht, haftet Nouryon gegenüber dem Lieferanten nicht für die Zahlung einer Entschädigung für die von ihm nicht erbrachten Leistungen; desgleichen hat der Lieferant kein Recht auf eine Abfindung wegen vorzeitiger Vertragskündigung.
21. **KOSTEN UND AUSGABEN:** Jede Vertragspartei wird die ihr für die Aushandlung, Vorbereitung, Unterzeichnung und Erfüllung dieses Vertrags entstehenden Kosten selbst tragen.
22. **RECHTSANSPRÜCHE:** Die hier vorgesehenen Rechtsansprüche von Nouryon sind kumulativer Art und gelten zusätzlich zu allen sonstigen kraft Recht oder Billigkeitsrecht geltenden Rechtsansprüchen. Wenn Nouryon im Falle einer Vertragsverletzung auf ein ihr zustehendes Recht verzichtet oder diesen Vertrag verzögert durchsetzt, gilt dies nicht als Verzicht bezüglich vorhergegangener, gleichzeitig stattgefundener oder nachfolgender Verletzungen derselben oder einer anderen Regelung in diesem Vertrag. Nouryon kann jegliche Verluste, Schäden, Haftbarkeiten oder Forderungen, die Nouryon oder einem ihrer verbundenen Unternehmen gegenüber dem Lieferanten zustehen, mit an den Lieferanten laut diesem Vertrag oder anderweitig fälligen Leistungen oder Zahlungen verrechnen. Sofern der Lieferant eine Forderung gegenüber Nouryon oder einem ihrer verbundenen Unternehmen hat, ist es ihm nicht gestattet, diese Forderung mit Leistungen oder Zahlungen zu verrechnen, die nach diesem Vertrag oder anderweitig an Nouryon oder an ein mit Nouryon verbundenes Unternehmen fällig sind, und/oder die Leistung oder Zahlung auszusetzen.
23. **GÜLTIGKEIT UND DURCHSETZBARKEIT:** Wenn ein Teil dieses Vertrags aus einem beliebigen Grund für ungültig, nichtig oder nicht durchsetzbar erklärt wird, bleiben die anderen Regelungen in diesem Vertrag davon unberührt. Sämtliche Gewährleistungen und Freistellungen überdauern eine Beendigung oder einen Ablauf des Vertrags.
24. **SPRACHE:** Diese AEB sind in englischer Sprache verfasst worden und können zusammen mit Übersetzungen in andere Sprachen vorgelegt werden. Bei Unstimmigkeiten zwischen den verschiedenen Sprachversionen ist die englische Fassung maßgeblich.

25. **RECHT UND STREITBEILEGUNG:** Maßgebliches Recht für den Vertrag und alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien sind die Rechtsvorschriften des Landes und ggf. des Staats oder der Provinz, in dem/der Nouryon ihre Anschrift hat, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf und aller Rechtswahlregeln, die die Anwendung der Rechtsvorschriften einer anderen Jurisdiktion vorschreiben. Für sämtliche Streitigkeiten sind ausschließlich die für den Streitgegenstand zuständigen Gerichte der Stadt zuständig, in der Nouryon ihre Anschrift hat. Jede Vertragspartei stimmt der Zuständigkeit dieser Gerichte und dem Gerichtsstand zu.